



**Landratsamt Rastatt**  
**Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung**

**Richtlinien  
zur Förderung der  
ambulanten Hilfen  
im Vor- und Umfeld  
der Pflege**

**Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten  
vom 1. Dezember 2020**



## 1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung des Landkreises ist es, bedarfsgerechte Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen im Vor- und Umfeld der Pflege zu ermöglichen. Nachdem die Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamtes sowie Selbsthilfestrukturen im Vor- und Umfeld der Pflege in Städten, Quartieren und Dorfgemeinschaften einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders leisten, fördert der Landkreis Rastatt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel Maßnahmen zur Versorgung im Vor- und Umfeld der Pflege sowie Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege/Dorfhilfe. Die Leistungen sollen hilfe- und pflegebedürftigen Menschen ein Leben im vertrauten häuslichen Umfeld ermöglichen, individuelle Pflegearrangements unterstützen und ergänzen sowie Familien in Notsituationen helfen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 7 des Landespflegestrukturgesetzes vom 18. Dezember 2018, der §§ 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) XI vom 26. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019, der §§ 12 bis 23 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) des Landes vom 17. Januar 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17. Dezember 2019.

Aufgrund der neuen VwV Ambulante Hilfe des Landes ist es erforderlich, auch die Richtlinien für die Förderung der ambulanten Hilfen des Landkreises Rastatt vom 1. Januar 2014 zu aktualisieren. Neben der Sicherung bestehender Fördertatbestände und bestehender Strukturen wurden erweiterte Angebote berücksichtigt.

Nach der VwV Ambulante Hilfen geht das Land grundsätzlich davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge die Dienste, Angebote, Initiativen und Selbsthilfe fördern. Für einzelne Dienste und Angebote werden Zuschüsse des Landes und der Pflegekassen nur dann gewährt, wenn auch eine kommunale Komplementärförderung erfolgt. Darüber hinaus erfolgen auch für verschiedene Angebote und Dienste Zuschüsse des Landes und der Pflegekassen, ohne dass eine komplementäre kommunale Förderung erforderlich wird.

Durch die Komplementärförderung des Landkreises soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Anbieter dieser Leistungen sowohl die Fördermittel des Landes Baden-Württemberg als auch die der Pflegekassen in Anspruch nehmen können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung des Landkreises besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Versorgungsbereiche des Landkreises.

Diesen Förderrichtlinien liegt die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung ambulanter Hilfen zugrunde.



## 2. Eckpunkte der Förderung durch das Land Baden-Württemberg

Nach der VwV Ambulante Hilfen des Landes sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 1 UstA-VO  
Gefördert werden ambulante Betreuungsgruppen oder Angebote in der Häuslichkeit für pflegebedürftige Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (z. B. Demenzangebote) sowie für pflegebedürftige Menschen mit körperlich bedingten Beeinträchtigungen (z. B. Mobilitätseinschränkungen).
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 7 UstA-VO  
Gefördert werden Angebote von ehrenamtlich tätigen Personen zur Unterstützung, allgemeinen Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen. Zu den Initiativen des Ehrenamtes zählen z. B. Seniorenetzwerke oder Initiativen zur Begleitung von pflegenden Angehörigen (z. B. Pflegebegleiter). Neu aufgenommen in die Förderung des Landes wurden auch Dienste wie Wohnberatung, individuelle Fahrdienste oder ehrenamtliche Besuchsdienste.
- Selbsthilfe nach § 8 UstA-VO  
Gefördert werden Angebote von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sowie sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe, wie z. B. betreute Mittagstische zur Unterstützung von Pflegebedürftigen, betreute Urlaube oder Freizeiten für Pflegebedürftige und Angehörige.
- Dienste der Familienpflege und Dorfhilfe  
Gefördert werden Angebote im Sinne einer Haushaltshilfe oder Leistungen der Dorfhilfe mit ergänzender Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Förderfähig sind Angebote von Leistungserbringern nach Ziffer 3.1 der VwV Ambulante Hilfen, d.h. in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften, die den Festsetzungen der kommunalen Sozialplanung entsprechen.

## 3. Eckpunkte der Förderung durch den Landkreis

Die ambulanten Betreuungsgruppen für Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen sowie für pflegebedürftige Menschen mit körperlich bedingten Beeinträchtigungen werden vom Land und den Pflegekassen unabhängig von einer kommunalen Mitfinanzierung und ohne Begrenzung der Anzahl der Angebote gefördert. Darüber hinaus ist auch für sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe, z. B. betreute Mittagstische und Freizeitmaßnahmen für pflegebedürftige Menschen, eine komplementäre Zuwendung keine verbindliche Voraussetzung für eine Förderung des Landes oder der Pflegekassen. Auch die Dienste der Familienpflege und Dorfhilfe benötigen für den Erhalt der Landesförderung keine gesonderte kommunale Mitfinanzierung.

Demgegenüber ist für die Förderung von häuslichen Betreuungsangeboten für Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen sowie für pflegebedürftige Menschen mit körperlich bedingten Beeinträchtigungen eine kommunale Mitfinanzierung erforderlich. Darüber hinaus benöti-



gen auch Seniorennetzwerke, Pflegebegleiterinitiativen sowie sonstige Selbsthilfeinitiativen (zum Beispiel Selbsthilfegruppen oder Gesprächskreise für pflegende Angehörige) eine komplementäre Mitförderung durch den Landkreis und/oder die Städte und Gemeinden. Voraussetzung ist jeweils eine komplementäre Mitfinanzierung zumindest in Höhe des Landes bzw. der Pflegekassen.

Für einen Teil der förderfähigen Angebote und Dienste wurden in der VwV Ambulante Hilfen des Landes Baden-Württemberg Förderkontingente festgelegt. Danach fördert das Land je angefangene 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahren zum 31. Dezember des Vorjahres ein Angebot.

Die förderfähigen Angebote müssen vom Landkreis dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt werden. Ziel ist es, die förderfähigen Angebote gleichmäßig auf den Landkreis zu verteilen. Grundlage hierfür sind die in der Fortschreibung des Kreispflegeplans 2019 festgelegten 4 Versorgungsbereiche des Landkreises.

#### **4. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Förderung des Landkreises**

Nach den Richtlinien zur Förderung der Ambulante Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege fördert der Landkreis Rastatt pro Jahr:

##### 4.1 Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Absatz 1 UstA-VO

- a) Der Landkreis fördert pro Jahr 4 Betreuungsangebote in der Häuslichkeit für pflegebedürftige Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen mit einem Betrag von 1.250 € pro Maßnahme.
- b) Der Landkreis fördert pro Jahr 4 Betreuungsangebote in der Häuslichkeit für pflegebedürftige Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen mit einem Betrag von 1.250 € pro Maßnahme.

##### 4.2 Initiativen des Ehrenamts in der Pflege nach § 7 UstA-VO

Der Landkreis fördert pro Jahr 4 Angebote, z. B. Seniorennetzwerke, mit einem Betrag von 1.250 € pro Maßnahme.

##### 4.3 Selbsthilfe nach § 8 UstA-VO

Der Landkreis fördert pro Jahr 4 Angebote, z. B. Pflegebegleiterinitiativen, mit einem Betrag von 1.250 € pro Maßnahme.

Aus den nach Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3 eingehenden Anträgen werden nach den Erfordernissen der Sozialplanung die förderfähigen Angebote ausgewählt.

Grundlage für die Förderung des Landkreises ist der Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe.



#### 4.4 Dienste der Familienpflege bzw. Leistungen der Dorfhilfe

Der Landkreis Rastatt gewährt einen freiwilligen Zuschuss für Angebote der Familienpflegedienste und Dorfhilfe, die der VwV Ambulante Hilfen des Landes entsprechen und im Landkreis erbracht werden.

Der jährliche Zuschuss des Landkreises beträgt 50 % der Landesförderung nach Ziffer 5.3.4.2 der VwV Ambulante Hilfen des Landes, höchstens jedoch 10.000 € im Jahr.

Grundlage für die Förderung des Landkreises ist der Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg.

### **5. Verfahren**

Zuständig für die förderrechtliche Anerkennung der ambulanten Hilfen ist das Landratsamt Rastatt, Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung. Voraussetzung für die förderrechtliche Anerkennung ist, dass das Angebot der ambulanten Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege der Sozialplanung des Landkreises entspricht.

Der Zuschuss des Landkreises wird auf fristgerechten Antrag des Trägers für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.

Die Antragstellung erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Gewährung der Landesförderung und der Förderung der Pflegekassen unter Verwendung der vom Land vorgelegten Vordrucke nach der VwV Ambulante Hilfen in dreifacher Ausfertigung. Die Anträge sind beim Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung einzureichen. Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg ([www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)) stehen das erforderliche Antragsformular und der Verwendungsnachweis zur Verfügung.

Bei erstmaliger Antragstellung wird die Förderung des Landkreises ab dem Start des Angebots, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Landratsamt eingeht, gewährt.

Folgeanträge auf Gewährung der Förderung müssen bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Landratsamt eingereicht werden. Für später eingehende Anträge kann lediglich eine anteilige Förderung ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt werden.

Förderanträge, die nach dem 30. September des laufenden Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Landkreis übersendet den Antrag mit einer Bestätigung über die Übereinstimmung mit der Sozialplanung und gegebenenfalls mit einer Bestätigung über die Höhe der Bezuschussung dem zuständigen Regierungspräsidium.

Die Bewilligung der Landkreisförderung erfolgt wie bisher nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung des Landkreises besteht kein Rechtsanspruch.



## **6. Auszahlung der Förderung des Landkreises**

Die Auszahlung der Landkreisförderung erfolgt nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des zuständigen Regierungspräsidiums.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

Hinsichtlich der sonstigen Zuwendungsbestimmungen und -voraussetzungen wird auf die jeweils aktuellen Regelungen der VwV Ambulante Hilfen sowie der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes verwiesen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Bis spätestens zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgendes Jahres ist der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.6 der VwV Ambulante Hilfen des Landes für das Vorjahr vorzulegen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien für die Förderung der ambulanten Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien des Landkreises Rastatt für die Förderung der ambulanten Hilfen in der Fassung vom 1. Januar 2014.